

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 28.11.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 28. November 1897.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o. 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1897, betreffend Abänderung des §. 9 des Begleitschein-Regulativs vom 5. Juli 1888.
- N^o. 123. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 19. November 1897, betreffend Beglaubigungen von Abschriften und Auszügen durch Actuargehilfen.
- N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1897, betreffend zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1897, betreffend Abänderung der Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

N^o. 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des §. 9 des Begleitschein-Regulativs vom 5. Juli 1888.

Oldenburg, den 15. November 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. October d. J. folgende Aenderung des Begleitschein-Regulativs vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28 Seite 748) beschlossen:
Im §. 9 letzter Absatz des Begleitschein-Regulativs vom 5. Juli 1888 ist statt „abgefertigten Postgütern“

zu setzen: „abgefertigten Post- und Eisenbahn-
gütern.“

Oldenburg, den 15. November 1897.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 123.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Beglaubigungen
von Abschriften und Auszügen durch Actuargehilfen.

Oldenburg, den 19. November 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Innerhalb des Geschäftskreises der Aemter sind die bei denselben als Civilstaatsdiener angestellten Actuargehilfen zu Beglaubigungen von Abschriften und Auszügen unter Beifügung des Amtssiegels befugt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. November 1897.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Tappenbeck.

N. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 24. November 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen, daß die bei den amtlichen Bestandesaufnahmen festgestellten Fehlmengen an solchen leichten Mineralölen, für welche auf Grund der Bestimmungen vom 26. November 1896, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 31 Seite 257 ffg.), der zollfreie Bezug behufs Verwendung zu Lösungs- und Extractionszwecken, sowie zum Motorenbetriebe gewährt worden ist, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung zur Verzollung zu ziehen sind.

Oldenburg, den 24. November 1897.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 26. November 1897.

Nachdem von dem Kaiserlichen Stationschef der Nordsee in Abänderung des §. 9 der Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888 — Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXVIII, Stück 33 — bestimmt worden, daß das Einlaufssignal für die Kauffahrteischiffe in die Einfahrten Wilhelmshavens in Zukunft bei Tage ein schwarzer Cylinder ist, wird Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das umgeänderte Signalzeichen vom 1. December 1897 ab geheißt werden wird.

Oldenburg, den 26. November 1897.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Tansen.

Mutzenbecher.